



T +41 31 3266607
E gaelle.lapique@gruene.ch

Eidgenössisches Departement
für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport
Herr Daniel Schweri
3003 Bern
Per E-Mail verschickt
daniel.schweri@gs-vbs.admin.ch

Bern, 19. Juni 2017

Ausführungsbestimmungen zum Nachrichtendienstgesetz: Verordnung über die Aufsicht über nachrichtendienstliche Tätigkeiten (VAND)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Verordnung über die Aufsicht über nachrichtendienstliche Tätigkeiten haben Sie die Grüne Partei zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zum Geschäft zu äussern.

Die Grünen befürworten eine wirksame und unabhängige Aufsichtsbehörde über den Nachrichtendienst, die auch unabhängig von der Bundesverwaltung ist. Das ist leider im vorliegenden Verordnungsentwurf nicht der Fall: Die Behörde ist administrativ dem VBS unterstellt. Eine wirklich unabhängige Aufsichtsbehörde müsste einem anderen, nicht bundespolizeilich oder nachrichtendienstlich tätigen Departement administrativ zugeordnet werden.

Die Grünen verlangen daher, dass das NDG und die dazu gehörenden Verordnungen erst in Kraft gesetzt werden, wenn das Parlament über eine unabhängige Aufsichtsbehörde entscheiden konnte, wie dies beide Kammern mit der Motion 15.3498 vom Bundesrat verlangen. Die neuen Aufsichtsbehörden müssen zudem zuerst vollständig besetzt und die Organisation etabliert sein, damit garantiert ist, dass die Aktivitäten des NDB, insbesondere dessen neue Kompetenzen, in Echtzeit überwacht werden können.

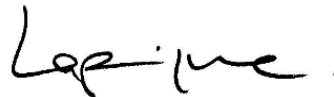
Zusammensetzung UKI (Unabhängige Kontrollinstanz für die Funk- und Kabelaufklärung)

Sowohl der NDB als auch das Zentrum für Elektronische Operationen (ZEO) sind im VBS angesiedelt. Damit eine tatsächliche Unabhängigkeit gewährleistet ist, muss über die Verordnung sichergestellt werden, dass die „drei bis fünf Angehörigen der Bundesverwaltung“ auf keinen Fall Mitarbeitende des VBS sind. Auch alle anderen Angehörigen jener Bereiche der Bundesverwaltung, die in einem direkten oder indirekten Zusammenhang mit bundespolizeilichen oder nachrichtendienstlichen Aufgaben stehen – insbesondere Angehörige des EJPD – sollen keine Funktion in der UKI übernehmen dürfen. Um dies sicherzustellen, müssen die Mitglieder der UKI von der Bundesversammlung oder von einer ihrer Kommissionen bestimmt werden und nicht wie vorgesehen vom Bundesrat auf Vorschlag des VBS.

Wir bitten Sie unsere Stellungnahmen zu berücksichtigen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.



Regula Rytz
Präsidentin



Gaëlle Lapique
Fachsekretärin